

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen vom 05.10.2016

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 10 vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in der Sitzung am 24. Februar 2021 nachstehende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen vom 05. Oktober 2016 beschlossen:

Art. 1

§ 1 (Träger und Rechtsform) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Brechen unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertageseinrichtungen:

- | | |
|--|---|
| a) Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen,
In der Schlei 45, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 85 Kinder vom vollendeten
2. Lebensjahr bis zum
Schuleintritt |
| b) Kindergarten St. Maximin Niederbrechen,
Westerwaldstraße 1, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 100 Kinder vom vollendeten
2. Lebensjahr bis zum
Schuleintritt |
| c) Kindertagesstätte Oberbrechen,
Kapellenstraße 2, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 65 Kinder vom vollendeten
2. Lebensjahr bis zum
Schuleintritt |
| d) Kindergarten Werschau,
Hessenstraße 17, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 50 Kinder vom vollendeten
2. Lebensjahr bis zum
Schuleintritt |

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Art. 2

§ 3 (Kreis der Berechtigten) wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Brechen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.

Art. 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2021** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, 26.02.2021

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen**

Groos, Bürgermeister